

MODUL 5 : DATENSCHUTZ IM JOURNALISMUS

# Was darf man im Journalismus, was nicht?

## Lösungsblatt:

	Fallbeispiele	Erlaubt	nicht Erlaubt	Begründung
1	Ein Journalist bekommt vertrauliche Informationen von einer Mitarbeiterin eines Chemiekonzerns. Dieser berichtet von gravierenden Umweltschäden, die der Konzern verursacht. Die Mitarbeiterin möchte aber anonym bleiben.			Der Journalist <b>darf und muss die Quelle schützen</b> . Quellenschutz gesetzlich verankert (z.B. §53 StPO). Name der Quelle darf auch gegenüber Polizei oder Gericht nicht preisgegeben werden.
2	Eine Journalistin fotografiert und interviewt Schülerinnen auf dem Schulhof ohne Zustimmung. Sie möchte über Mobbing an Schulen berichten. Die Bilder sollen im Internet veröffentlicht werden.			Bilder von Personen dürfen <b>nur mit Einverständnis veröffentlicht werden</b> . Interviews benötigen ebenfalls eine <b>Zustimmung</b> . Bei Minderjährigen zusätzlich die der Erwachsenen.
3	Ein Journalist findet einen USB-Stick mit Daten über einen bekannten Politiker – angeblich Beweise für eine Straftat. Er veröffentlicht Auszüge der Daten.			Journalist*innen <b>dürfen keine illegal beschafften Daten verwenden</b> . <b>AUSNAHME:</b> Öffentliches Interesse überwiegt (Ermessenssache)
4	Eine Journalistin bekommt eine anonyme Mail mit Hinweisen auf Missstände in einem Pflegeheim. Sie berichtet darüber, ohne die Quelle zu kennen.			<b>Solange Informationen mehrfach geprüft werden</b> . Pressekodex verlangt Prüfung der Glaubwürdigkeit. <b>Ist das gegeben, darf die Quelle anonym bleiben</b> .
5	Ein Schüler meldet sich bei einer Zeitung und berichtet über Lehrkräfte, die angeblich Noten auswürfeln würden. Die Zeitung nutzt den Vornamen des Schülers im Artikel.			Die Information ist relevant, aber der <b>Name des Schülers hätte anonymisiert werden müssen</b> (unkennlich gemacht). Kinder und Jugendliche genießen besonderen Schutz in öffentlicher Berichterstattung.

MODUL 5 : DATENSCHUTZ IM JOURNALISMUS

# Was darf man im Journalismus, was nicht?

## Lösungsblatt:

	Fallbeispiele	Erlaubt	nicht Erlaubt	Begründung
6	Eine Journalistin berichtet über ein Gerichtsurteil in einem Mordfall und nennt den vollständigen Namen des Täters.			<b>Abhängig vom Fall:</b> Nach Presserecht <b>dürfen Namen genannt werden, sobald öffentliches Interesse besteht.</b> <b>Üblich ist jedoch,</b> dass Täter*innen <b>anonymisiert</b> werden (keine aktuelle Relevanz, Tat lange her, kein öffentliches Interesse)
7	Eine Journalistin schreibt in ihrem Artikel, ein Politiker habe etwas gesagt – was er in Wahrheit nie gesagt hat.			Journalist*innen dürfen nichts erfinden. Auch sinngemäße Aussagen <b>müssen der Wahrheit entsprechen.</b> Verletzung der journalistischen Sorgfaltspflicht
8	Die Polizei verlangt von einem Journalisten, die Identität seiner Quelle zu einem Artikel über Korruption preiszugeben. Der Journalist weigert sich.			Journalist ist <b>durch §53 StPO geschützt.</b> Er darf sich auf sein <b>Aussageverweigerungsrecht</b> berufen
9	An einer Schule gab es einen Selbstmord. Die Nachrichtensendung nennt dabei den vollen Namen, die Adresse und ein Bild des Verstorbenen.			<b>Pressekodex mahnt zur Zurückhaltung bei der Berichterstattung über Suizide.</b> Vor allem, um Nachahmung zu vermeiden. Außerdem sollen Angehörige geschützt werden.
10	Ein Journalist möchte ein Bild von einer obdachlosen Frau machen. Weil es einfacher ist, stellt er ein Bild mit einer Kollegin nach – das Bild sieht echt aus.			<b>Verstößt gegen die Wahrhaftigkeitspflicht.</b> Inhalte müssen authentisch sein ( <b>Pressekodex</b> ). Gestellte oder manipulierte Inhalte <b>dürfen nicht als echt bezeichnet werden.</b>